



Amtsblatt

Nr. 26/2015

02. September 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wahlbekanntmachung für Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Lünen	170
2	Einladung zur dritten Sitzung des Gemeindewahlausschusses am Dienstag, den 15. September 2015	171

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Wahlbekanntmachung

**1. Am 13.09.2015 findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Lünen statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Lünen ist in 66 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Personalausweis** (Unionsbürger/innen ein **Identitätsausweis**) oder ein gültiger **Reisepass** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt) oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lünen, 27.08.2015

Der Bürgermeister

gez.
Hans Wilhelm Stodollick

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur dritten Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die Sitzung findet am

Dienstag, den 15. September 2015, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal 1, 1. Etage

des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

I Beschlüsse in eigener Zuständigkeit

- 1 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13.09.2015

II Beschlüsse für den Rat

III Mitteilungen der Verwaltung

IV Anträge und Anfragen

Ich weise darauf hin, dass der Gemeindewahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Falls ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses aus zwingenden Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, soll sie/er hiervon in jedem Fall seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter unterrichten, damit diese/dieser den Termin wahrnehmen kann.

Vorsorglich werden daher von mir neben den Beisitzerinnen und Beisitzern auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingeladen.

Lünen, den 27.08.2015

gez.

Hans Wilhelm Stodollick
Bürgermeister als Wahlleiter